

Artikel 1 - Geltung

Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für alle Verträge und deren Anbahnung, Bestellungen, Lieferabrufe oder ähnliche geschäftliche Kontakte betreffend der Belieferung mit Waren oder die Erbringungen von Dienstleistungen durch den Lieferanten an die ALLTEC Angewandte Laserlicht Technologie GmbH („**ALLTEC**“); entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn ALLTEC ihnen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ALLTEC in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten die Waren oder (Dienst-) Leistungen des Lieferanten (nachfolgend zusammenfassen „**Leistungsgegenstand**“ genannt) annimmt oder die Vergütung für diese bezahlt. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle sich widersprechender oder inkonsistenter Regelungen in den Verträgen, Bestellungen etc. und diesen Einkaufsbedingungen die Regelungen der Individualvereinbarungen vorgehen.

Artikel 2 - Software

Für Software gelten ergänzend die „*Einkaufsbedingungen der ALLTEC Angewandte Laserlicht Technologie GmbH für Software*“. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle sich widersprechender oder inkonsistenter Regelungen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Einkaufsbedingungen für Software die Regelungen der Einkaufsbedingungen für Software für alle spezifischen Fragestellungen betreffend Software vorgehen.

Artikel 3 - Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch ALLTEC verbindlich. Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllen die Schriftform.
- (3) Soweit darin nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Kostenvorschläge des Lieferanten verbindlich und nicht zu vergüten.
- (4) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Werktagen seit Zugang widerspricht.

Artikel 4 - Lieferung; Lieferfähigkeit; Ersatzteillieferung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Soweit der Lieferant erkennt, dass er Termine und Fristen nicht einhalten kann, hat er ALLTEC unverzüglich schriftlich über die Gründe und den Umfang zu informieren. Liefertermine beziehen sich auf den mangelfreien Wareneingang oder die Leistungserbringung am Standort von ALLTEC oder am anderweitig, ausdrücklich vereinbarten Leistungsort. Lieferungen sind stets die notwendigen (Liefer-) Dokumente, ein Lieferschein mit Angabe von Datum und Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und der ALLTEC-Bestellnummer beizulegen. Der Lieferant wird ALLTEC vor der Lieferung alle notwendigen Informationen und Daten für den sicheren Umgang aus Arbeitssicherheits- und umwelttechnischen Gesichtspunkten mit den Waren schriftlich mitteilen. Verzögerungen bei der Lieferung, die sich daraus ergeben, dass einer Lieferung kein Lieferschein oder ein Lieferschein ohne die vorgenannten Angaben beigelegt wurde, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Teillieferung durch ALLTEC stellt in keinem Fall einen Verzicht auf die ALLTEC zustehenden Rechte dar.
- (3) Hat der Lieferant die Aufstellung / Montage / Training oder Services übernommen, so trägt der Lieferant alle Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Bereitstellungskosten für Werkzeug). Sollten solche additiven Leistungen zwischen ALLTEC und dem Lieferanten vereinbart worden sein, so gilt die Ware erst mit der vollständigen mangelfreien Erfüllung dieser additiven Leistungen als angenommen.
- (4) Teillieferungen und verfrühte Lieferungen sind nur zulässig, wenn ALLTEC schriftlich zugestimmt hat oder diese für ALLTEC zumutbar sind.
- (5) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, ALLTEC weiterhin mit den Leistungsgegenständen zu beliefern, die ALLTEC bereits bei dem Lieferanten erworben hat; dies gilt insbesondere bei vereinbarten Bestell- und Abrufplanungen, bei welchen der Lieferant lieferfähig sein muss. Erfolgt eine kontinuierliche Belieferung durch den Lieferanten hat der Lieferant ALLTEC zu informieren, wenn er erkennt, dass er lieferunfähig wird oder geworden ist (z. B. weil notwendiges Vormaterial nicht (mehr) verfügbar ist). Wenn der Lieferant die Belieferung von ALLTEC insgesamt oder bezüglich einzelner Leistungsgegenstände einstellen möchte, wird der Lieferant ALLTEC rechtzeitig zuvor die Möglichkeit einräumen, für eine angemessene Übergangszeit von mindestens zwölf (12) Monaten Leistungsgegenstände beim Lieferanten zu erwerben.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferfähigkeit bezüglich aller notwendigen Ersatzteile für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Lieferung des letzten Leistungsgegenstandes aufrecht zu erhalten.

Artikel 5 - Ausführung von Arbeiten und Verhalten

- (1) Personen des Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten bei ALLTEC ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen

Betriebsordnung, Industriestandards, gesetzliche Anforderungen und anwendbare Sicherheitsbestimmungen vor Ort zu beachten. Die Haftung von ALLTEC für Folgeschäden des Lieferanten aufgrund von Unfällen, die diesen Personen bei ALLTEC zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ALLTEC verursacht wurden. Die zwingende gesetzliche Haftung von ALLTEC bleibt unberührt.

- (2) Der Lieferant garantiert, dass seine Angestellten, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen, welche der Lieferant für die Erfüllungen seiner Verpflichtungen gegenüber ALLTEC einsetzt, die notwendigen Qualifikationen besitzen und Anforderungen von ALLTEC zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erfüllen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen, welche für die Lieferung der Liefergegenstände notwendig sind, selbstständig zu erwerben und zu erhalten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet ein ordnungsgemäßes Qualitätssicherungssystem in seinem Unternehmen etabliert zu haben und dieses regelmäßig zu aktualisieren. Dieses Qualitätsmanagementsystem muss insbesondere beinhalten, dass die Anforderungen an den Lieferanten auch an dessen Sublieferanten weitergegeben werden. ALLTEC ist berechtigt, dieses Qualitätsmanagementsystem in regelmäßigen Abständen kostenfrei zu auditieren bzw. durch dritte Parteien auditieren zu lassen.
- (5) Subunternehmer / -lieferanten darf der Lieferant nur nach ALLTECs vorheriger schriftlicher Zustimmung einsetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, den geplanten Einsatz von Subunternehmern / -lieferanten bereits bei der Angebotsabgabe mitzuteilen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich zu ethisch einwandfreiem Verhalten und insbesondere den *Verhaltenskodex für Lieferanten* des DANAHER-Konzerns (abrufbar unter www.danaher.com/supplier) einzuhalten und auch seine Sub-Lieferanten verpflichten die Standards dieses Verhaltenskodex einzuhalten. Der Lieferant wird ALLTEC von Ansprüchen Dritter freistellen, welche diese gegenüber ALLTEC wegen der Verletzung des *Verhaltenskodex für Lieferanten* durch den Lieferanten geltend machen.

Artikel 6 - Wareneingang

- (1) Eine Wareneingangskontrolle muss ALLTEC nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung und anhand der Lieferdokumente vornehmen (nachfolgend „**Offensichtliche Mängel**“ genannt).
- (2) ALLTEC hat Offensichtliche Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Empfang der Lieferung in schriftlicher Form beim Lieferanten zu rügen.
- (3) Alle nicht Offensichtlichen Mängel (nachfolgend „**Versteckte Mängel**“) müssen durch ALLTEC innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung in schriftlicher Form beim Lieferanten gerügt werden.
- (4) Das Datum der Versendung ist für die Bestimmung der rechtzeitigen Rüge ausschlaggebend. Der Lieferant verzichtet innerhalb dieser Fristen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (5) Weitere Regelungen können die Parteien in einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung („**QSV**“) treffen, die diesen Regelungen dann insoweit vorgeht.

Artikel 7 - Preise, Gefahrenübergang und Zahlung

- (1) Preise gelten grundsätzlich inkl. aller anfallenden Steuern, frei Versandanschrift und einschließlich Verpackung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht mit Übergabe an ALLTEC über. Die Rechnungen für die Leistungsgegenstände sind grundsätzlich erst nach der vollständigen Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten in elektronischer Form an die E-Mailadresse apinvoice@alltec-laser.com zu senden. Die Rechnungen haben den anwendbaren (Steuer-) Gesetzen und behördlichen Anforderungen zu entsprechen.
- (2) Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb dreißig (30) Tagen ohne Abzug ab Eingang sowohl der Rechnung als auch der Leistung des Leistungsgegenstandes, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Alle Zahlungen an den Lieferanten werden durch Banküberweisung an ein vorab vereinbartes Konto vorgenommen, welches unter dem Namen und im Land der Niederlassung des Lieferanten registriert sein muss. Zahlungen an Mittelspersonen oder auf Konten, welche in anderen Ländern oder auf andere Namen registriert sind, sind nur in begründeten Fällen möglich und soweit ALLTEC diesen vorab zugestimmt und die Zahlungsempfänger überprüft hat. Unter keinen Umständen wird ALLTEC Barzahlungen vornehmen.
- (4) Die Zahlung von ALTEC stellt keine implizite Annahme des Leistungsgegenstandes dar und auch keinen Verzicht auf die ALLTEC zustehenden Rechte, inklusive der nachträglich erfolgenden Warenannahmepfung und Prüfung der Rechnung.

Artikel 8 - Höhere Gewalt

Soweit ALLTEC durch höhere Gewalt an der Annahme des Leistungsgegenstandes gehindert ist, hat ALLTEC dies nicht zu vertreten und haftet nicht für Schäden. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung ALLTEC mit zumutbaren Maßnahmen nicht verhindern kann. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als vierzehn (14) Tage an, kann ALLTEC von den betroffenen Verträgen (einschließlich Bestellungen und Lieferabrufen) zurücktreten bzw. diese fristlos kündigen.

Artikel 9 - Mängelansprüche

- (1) Ein Mangel liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI- oder DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Leistungsgegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für im Zusammenhang mit der Leistung vom Lieferanten durchzuführende Bau- / Montage- oder Installationsarbeiten.
- (2) ALLTEC kann die Art der Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wählen. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Kosten für ihn mit sich bringt. Liefert der Lieferant während der Gewährleistungsfrist Ersatz, beginnt die in Artikel 9 (4) bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Dies gilt nicht, sofern die Nacherfüllung nicht auf Grund eines Mangels erfolgte und hierin aus Sicht von ALLTEC nicht das Anerkenntnis des Lieferanten zu sehen ist, hierzu verpflichtet zu sein. Kein Anerkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus Umfang, Dauer und Kosten der Nacherfüllung ergibt, dass der Lieferant ein solches nicht abgeben wollte.
- (3) ALLTEC darf auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst beheben, durch Dritte beheben lassen oder anderweitigen Ersatz beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.
- (4) Mängelansprüche verjähren in drei (3) Jahren ab Gefahrübergang; dies gilt nicht bei arglistigem Handeln des Lieferanten.
- (5) Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Artikel 10 – Beistellung durch ALLTEC

- (1) Der Lieferant hat bei Angebotsabgabe alle notwendigen Unterstützungsleistungen und Beistellungen durch ALLTEC explizit und abschließend zu benennen. Soweit nicht in der jeweiligen Individualvereinbarung ausdrücklich vereinbart, kann der Lieferant solche von ALLTEC lediglich nach folgenden Maßgaben verlangen:
 - (i) diese müssen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Lieferanten notwendig sein;
 - (ii) diese müssen notwendigerweise durch ALLTEC zu erbringen sein; und
 - (iii) alle daraus entstehenden Kosten, inklusive der Beistellung weiterer Materialien durch ALLTEC, trägt der Lieferant.
- (2) ALLTEC kann seine Beistelleleistungen selbst oder durch dritte Parteien erbringen. Der Lieferant hat ALLTEC rechtzeitig und schriftlich über die Art, den Umfang, die Zeit (-dauer) und alle weiteren Details der Beistellung bzw. Unterstützungsleistungen zu informieren, soweit diese nicht bereits in dem Angebot bzw. der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien genannt sind.
- (3) Der Lieferant kann gegenüber ALLTEC eine Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Beistellung bzw. Unterstützungsleistung nur geltend machen, wenn er ALLTEC vorab schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung unter Darlegung der rechtlichen Konsequenzen einer Nichterfüllung gesetzt hat.
- (4) Von ALLTEC beigestellte Sachen bleiben Eigentum von ALLTEC. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß und zur Vertragserfüllung verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der beigestellten Sachen erfolgen für ALLTEC. ALLTEC wird im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von ALLTEC beigestellten Sachen hergestellten Erzeugnissen. Der Lieferant verwahrt diese für ALLTEC.

Artikel 11 - Lieferbeschränkung, geistiges Eigentum, Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Nach Angaben, insbesondere Zeichnungen von ALLTEC angefertigte Leistungsgegenstände dürfen nur an ALLTEC geliefert werden. Dies gilt auch, wenn (i) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat, (ii) Leistungsgegenstände wegen Mängeln nicht angenommen werden oder (iii) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.
- (2) ALLTEC bleibt Eigentümer und Inhaber der Schutzrechte der in den übergebenen Informationsträgern enthaltenen Inhalte, insbesondere Mustern und Zeichnungen. Diese Unterlagen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach bekannt werden. Diese Informationsträger sind unverzüglich an ALLTEC zurückzugeben, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Lieferant im Rahmen der Beauftragung direkt oder indirekt von ALLTEC erlangt, insbesondere die ALLTEC Unterlagen („**Vertrauliche Informationen**“ genannt) geheim zu halten. Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen nicht kommerziell verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte machen, nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen und diese zu keinem anderen Zweck als zur Durchführung seiner Pflichten aus der Beauftragung zu verwenden.

Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zehn (10) Jahre nach Beendigung der jeweiligen Vertrages fort.

- Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch ALLTEC bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, (ii) rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder (iii) rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen. Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lieferant wird ALLTEC die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß diesem Artikel 11 zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, ALLTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Lieferanten ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

- (4) Der Lieferant räumt ALLTEC das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Leistungsgegenstand betreffen und die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen („**Arbeitsergebnisse**“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. ALLTEC hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Für solche Arbeitsergebnisse, welche der Lieferant oder dessen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen individuell für ALLTEC erarbeitet haben („**Individuelle Arbeitsergebnisse**“) gewährt der Lieferant ALLTEC die unter diesem Artikel beschriebenen Rechte exklusiv. Für solche Methoden, Programme, Arbeitshilfen oder ähnliche Materialien, welche der Lieferant oder dessen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen standardmäßig auch für andere Kunden nutzen („**Standardmaterialien**“) und welche in die Arbeitsergebnisse für ALLTEC integriert, verarbeitet oder hierfür verwendet wurden, gewährt der Lieferant ALLTEC die unter diesem Artikel 11 beschriebenen Rechte auf nicht-exklusiver Basis.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden EU DSGVO) geltend ab dem 25 Mai 2018, soweit sie für den Auftrag anwendbar sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass soweit notwendig eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Die Details zur Verarbeitung, Speicherung durch ALLTEC und Rechte der Datenschutzsubjekte sind in der Privacy Notice von ALLTEC festgelegt (verfügbar unter: <https://www.fobalaser.com/privacy-policy/>).

Artikel 12 – Freistellung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Leistungsgegenstände und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
- (2) Der Lieferant stellt ALLTEC von jeglichen Kosten aus der Inanspruchnahme durch Dritte frei, die sich auf eine durch den Leistungsgegenstand oder dessen vertragsgemäße Nutzung verursachte (i) Verletzung von Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechten Dritter oder (ii) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einem dem Produkthaftungsgesetz entsprechenden ausländischen Gesetz stützt.
- (3) Der Lieferant stellt ALLTEC zudem von jeglichen Kosten aus sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte frei, soweit diese durch eine von dem Lieferanten zu vertretende Pflichtverletzung verursacht ist.
- (4) Die Haftung von ALLTEC ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für alle direkten Schäden. Ausgeschlossen sind sämtliche Mangelfolgeschäden und Schäden, welche den Wert des Vertrages, aus welchem der Anspruch entsteht, übersteigen.

Artikel 13 - Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant hat ALLTEC rechtzeitig und schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bezüglich seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des

Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten und Änderungen ALLTEC unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 14 - Erfüllungsort und Incoterms

- (1) Erfüllungsort ist der Liefer- oder Leistungsort; Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms® 2020), soweit nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, ALLTECs Interessen bis zum Gefährübergang zu wahren. Die Waren müssen so gepackt sein, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant ist für jegliche Beschädigung während des Transportes verantwortlich, soweit diese auf unzureichende Verpackung der Ware zurückzuführen ist. Der Lieferant soll die Waren ferner entsprechend der jeweiligen nationalen und anwendbaren internationalen Regelungen verpacken, beschriften und versenden.

Artikel 15 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Lieferant handelt als unabhängiger Leistungserbringer bei der Ausführung der Leistungen und nichts, was in diesen Einkaufsbedingungen enthalten ist, ist zu irgendeinem Zeitpunkt so auszulegen, dass es eine Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehung, eine Handelsvertreterbeziehung, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen ALLTEC und dem Lieferanten oder ALLTEC und den Vertretern, Angestellten, dem Personal, den Partnern oder Vertretern des Lieferanten begründet.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung der Vereinbarungen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (3) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Versicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist ALLTEC auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten unter diesen Einkaufsbedingungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLTEC auf Dritte übertragen. Bei Leistungen, welche von bestimmten Mitarbeitern des Lieferanten zu erbringen sind, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von ALLTEC notwendig, bevor ein anderer Mitarbeiter mit der Leistungserbringung beauftragt wird.
- (5) ALLTEC darf die Rechte und Pflichten unter diesen Einkaufsbedingungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an andere verbundene Unternehmen übertragen.
- (6) Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- (7) Für die vertraglichen Beziehungen unter diesen Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vereinbarungen mit dem Lieferanten unter diesen Einkaufsbedingungen ist Schwerin. ALLTEC ist zudem berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Artikel 1 - Geltung

Diese Bedingungen gelten in Bezug auf den Erwerb oder die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung und Lizenzierung von Software und Hardware mit integrierter Software, sowie die Bereitstellung von Software als Service durch den Lieferanten in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen von ALLTEC als einheitlicher Vertragsbestandteil. Sie gelten auch für Updates, Upgrades und andere Modifikationen.

Artikel 2 – Open Source Software

- (1) Die Vertragsprodukte dürfen Open Source Software nur enthalten, wenn zuvor ALLTEC schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Lieferant hat sämtliche Pflichten bezüglich der Open Source Software einzuhalten. Er stellt ALLTEC alle Informationen zur Verfügung, welche ALLTEC benötigt, um die Open Source Software im Rahmen der hiermit eingeräumten Nutzungsrechte rechtmäßig zu nutzen.
- (3) Open Source Software ist insbesondere jegliche Software, welche (a) zu Lizenzbedingungen verbreitet wird, die von Organisationen wie der *Open Source Initiative* oder der *Free Software Foundation* anerkannt sind, (b) nur unter der Bedingung weiterlizensiert werden darf, dass bestimmte Informationen dabei weitergegeben werden (z. B. Lizenzbedingungen, Quellcode-Hinweise) oder Bedingungen eingehalten werden (z. B. Copyleft-Software) oder (c) kostenlos und frei verfügbar ist.

Artikel 3 – Allgemeine Leistungspflichten, Qualität und Organisation der Leistungserbringung

- (1) Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- (2) Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Lieferanten vorab auf die Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf derartige Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- (3) Der Lieferant wird ALLTEC einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Software ist, sofern dies vertraglich vereinbart ist, betriebsbereit an ALLTEC zu übergeben und zu übergreifen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Lieferant die Software installieren, konfigurieren und integrieren. Anschließend findet eine Freigabeprüfung durch ALLTEC statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
- (4) Bei der Freigabeprüfung festgestellte Mängel der Software sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - a. **Fehlerklasse 1:** Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für ALLTEC nicht nutzbar ist,
 - b. **Fehlerklasse 2:** Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, oder
 - c. **Fehlerklasse 3:** sonstiger Mangel.
- (5) ALLTEC ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde. ALLTEC steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens zehn (10) Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.
- (6) Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von ALLTEC in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.
- (7) Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist ALLTEC zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten Art und Weise einzuräumen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (8) Treffen die Parteien keine abweichende Regelung, werden ALLTEC unbefristete Nutzungsrechte an der Software eingeräumt.

Artikel 4 - Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant räumt ALLTEC und den mit ALLTEC verbundenen Unternehmen mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- (2) ALLTEC ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist und die Software durch und für mit ALLTEC verbundene Unternehmen zu nutzen und nutzen zu lassen. ALLTEC ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.
- (3) Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung ist ALLTEC im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen und nutzen zu lassen.

- (4) ALLTEC ist auch nach dem Ende des Nutzungsrechts berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken zu behalten und zu nutzen.

Artikel 5 – Änderungen an der Software

- (1) Ändert der Lieferant Software, die ALLTEC nutzt, hat der Lieferant ALLTEC diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) ALLTEC ist nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Lieferanten hinzunehmen, wenn dies für ALLTEC unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände von ALLTEC oder wegen technischer Umstellungsrisiken.
- (3) ALLTEC ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.
- (4) ALLTEC ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte, die mit ALLTEC nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Lieferanten; der Lieferant wird die Zustimmung erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von ALLTEC bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.
- (5) Der Lieferant sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt ALLTEC Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, ALLTEC in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Lieferant ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, sofern die Software unter geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

Artikel 6 – Vergütung

- (1) Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Lieferanten sind unzulässig.
- (2) Sämtliche Leistungen nach Ziffer 2 bis 5 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen für Software sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- (3) Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

Artikel 7 – Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Rechte und Ansprüche von ALLTEC bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- (3) Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen von ALLTEC unverzüglich zu beheben.
- (4) Machen Dritte gegenüber ALLTEC Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Software geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:
 - a. Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, aber der vertraglich geschuldeten Software entspricht. Ist dies dem Lieferanten unmöglich, hat er auf Verlangen von ALLTEC die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.
 - b. Darüber hinaus hat der Lieferant ALLTEC von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.
- (5) Voraussetzungen für die Haftung des Lieferanten sind, dass
 - a. ALLTEC den Lieferanten von den Ansprüchen Dritter verständigt,
 - b. die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt, und
 - c. jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferanten überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten führt.
- (6) ALLTEC durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Soweit ALLTEC die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

Artikel 8 – Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ALLTEC von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, ALLTEC sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die ALLTEC in diesem Zusammenhang

entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Rückrufaktionen. ALLTEC wird den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Artikel 9 – Außenwirtschaft

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und ALLTEC alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (2) Soweit der Lieferant die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

Artikel 10 – Herstellergarantien

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an ALLTEC weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert an ALLTEC.
- (2) ALLTEC ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von ALLTEC ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

Artikel 11 – Sonstiges

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von ALLTEC bleiben vom Abschluss eines einem Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf Verlangen von ALLTEC übernimmt der Lieferant bei Software, an der ALLTEC ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.
- (4) Falls ALLTEC durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Lieferant auf Verlangen von ALLTEC unentgeltlich Ersatz.
- (5) Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch ALLTEC an den Lieferanten im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Lieferanten oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von ALLTEC ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.
- (6) Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, ist der Lieferant nach Aufforderung von ALLTEC verpflichtet, ALLTEC ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von ALLTEC in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.